

klagten darstelle, während der Kläger, der zur Verteidigung seiner Interessen zum Prozess genötigt war, nicht einmal seine Kosten gedeckt erhält...

Vgl. auch Nr. 58. — Voir aussi n° 58.

IX. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. Nr. 55, 56 und III. Teil Nr. 27.

Voir nos 55, 56 et III^e partie n° 27.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

60. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. September 1946 i. S. Studer-Schildknecht gegen Studer.

Ehescheidung: Tiefe Zerrüttung, Art. 142 ZGB. Zumutbarkeit der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft.

Divorce: Atteinte profonde au lien conjugal, art. 142 CC. Devoir de continuer la vie conjugale.

Divorzio: Profonda turbazione delle relazioni coniugali (art. 142 CC). Dovere di continuare l'unione coniugale.

Aus den Erwägungen:

I. — Die Vorinstanz gelangt zum Schlusse, dass die Ehe der Parteien tief und unheilbar zerrüttet sei und dass diese Zerrüttung nicht auf ein vorwiegendes Verschulden des Ehemannes zurückgeführt werden könne, weshalb dessen Klage gutzuheissen sei. Sowohl hinsichtlich der Frage der Zerrüttung als derjenigen des überwiegenden Verschuldens an derselben wird das Urteil von der Beklagten angefochten; in beiden Richtungen hält es der Überprüfung nicht stand.

a) In der Frage nach der Zerrüttung der Ehe erwähnt die Vorinstanz die Aussage des Zeugen Pfr. Nidecker, es könne in dieser Ehe noch gehen, wenn die Parteien wollten — und sie könnten wollen. Sie führt dann aus, dieses Urteil des Zeugen sei vielleicht nicht unrichtig, gehe aber an den Voraussetzungen des Art. 142 ZGB vorbei. Danach komme es lediglich auf den objektiven Sachverhalt der Zerrüttung an; ob die Parteien ihn mit gutem Willen zu ändern vermöchten, sei nicht zu prüfen. Diese Auffassung wird dem Art. 142 nicht gerecht. Als Scheidungsgrund genügt die Zerrüttung nur, wenn sie so

tief ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf. Wo die Grenze dieser Zumutbarkeit im einzelnen Falle liegt, ist Rechtsfrage. Sie geht dahin, ob kraft der aus der Ehe sich ergebenden Pflicht von den Parteien verlangt werden kann, in der Ehe zu verharren. Diese Pflicht richtet sich gerade an den Willen der Parteien; sie sind gehalten, ihren guten Willen für die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft einzusetzen. Es kommt daher, entgegen der Annahme der Vorinstanz, wesentlich darauf an, ob eine Änderung des Zerrüttungszustandes der Ehe in der Willensmacht der Parteien liegt oder nicht und ein wie grosser Aufwand an gutem Willen und Selbstverleugnung zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erforderlich wäre. Auf Grund der vorliegenden Feststellungen der Vorinstanz kann das Vorliegen einer Zerrüttung von der in Art. 142 vorausgesetzten Tiefe und Unheilbarkeit weder bejaht noch verneint werden.

II. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

61. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. September 1946 i. S. Künzler gegen Kredit- und Verwaltungsbank A.-G.

Absichtliche Täuschung, Art. 28 und 31 OR.

Die dem Vertragsgegner zugegangene Ablehnungserklärung kann vom Getäuschten nicht widerrufen werden.

Dol, art. 28 et 31 CO.

Une fois parvenue au cocontractant, la déclaration de ne pas maintenir le contrat ne peut plus être révoquée par la victime du dol.

Dolo, art. 28 e 31 CO.

La dichiarazione di non mantenere il contratto non può essere revocata da chi è stato ingannato, una volta ch'essa è pervenuta alla controparte.

1. — Das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung des Beklagten durch den Rechtsvorgänger der Klägerin ist nicht streitig. Gemäss Art. 28 OR ist der Vertrag (Kauf eines Schuldbriefes) daher für ihn unverbindlich, es sei denn, er habe ihn ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten genehmigt oder habe die in Art. 31 Abs. 1 OR vorgesehene Frist von einem Jahr seit Entdeckung der Täuschung verstreichen lassen, ohne dem Gegenkontrahenten zu erklären, dass er den Vertrag nicht halte. Eine solche Erklärung hat der Beklagte jedoch abgegeben, sobald er die Täuschung erkannt hatte. Infolgedessen fiel der Vertrag dahin, und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Denn durch die Erklärung des Getäuschten, den Vertrag nicht halten zu wollen, wird der vorher bestehende Schwebezustand der einseitigen, nur zu Gunsten des Getäuschten wirkenden Unverbindlichkeit beseitigt und an deren Stelle tritt die definitive, von Anfang wirkende Nichtigkeit des Vertrages; es ist zu halten, wie wenn dieser gar nie bestanden hätte (BGE 29 II 662, 39 II 244, 64 II 135).

2. — Nach der Meinung der Vorinstanz ist der Beklagte nachträglich auf seine Ablehnungserklärung zurückgekommen und hat den mangelhaften Vertrag durch konkludentes Verhalten, nämlich durch die in Kenntnis des Mangels vorgenommene Verpfändung des Schuldbriefes, genehmigt. Die Vorinstanz erachtet ein solches Zurückkommen des Getäuschten auf seine Ablehnungserklärung für zulässig mit der Begründung, diese sei von der Gegenpartei nicht akzeptiert worden. Diese Ansicht beruht auf einer offenbaren Vermengung der Begriffe der annahmbedürftigen Erklärung einerseits und der empfangsbedürftigen Erklärung anderseits.

Die Ablehnungserklärung des Getäuschten ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willensäusserung; sie muss, um wirksam zu werden, dem Empfänger zugehen (OSERSCHÖNENBERGER Nr. 15 zu Art. 31 OR; v. TUHR-SIEGWART S. 294). Der Getäuschte kann daher zweifellos seine